

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Neuerlassung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008, LGBl. 6300

Der Entwurf des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Gemeinden
7. die Abteilung Landwirtschaftsförderung
8. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
zu Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
10. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
11. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
12. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
13. die Österreichische Tierärztekammer, Außenstelle Niederösterreich, Biberstraße 22, 1010 Wien
14. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
15. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
16. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
17. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
18. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
19. die Bundeswettbewerbsbehörde, Praterstraße 31, 1020 Wien
20. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
21. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten

22. die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
23. die Abteilung Veterinärangelegenheiten
24. den Unabhängigen Verwaltungssenat NÖ
25. den Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs
26. den Freiheitlichen Klub im Landtag
27. den Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag
28. das Büro LR Dipl.Ing. Plank
29. den Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
30. das Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
31. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
32. das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Klosterstraße 7, 4020 Linz
33. das Amt der Salzburger Landesregierung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg
34. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8011 Graz-Burg
35. das Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
36. das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, 6901 Bregenz
37. den Magistrat der Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien

Zum übermittelten Verordnungsentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil:

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten werden aus Sicht der Gleichbehandlung/Antidiskriminierung und Frauenförderung keine Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf geäußert. Positiv wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angemerkt.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Die Wirtschaftskammer NÖ erhebt gegen den Gesetzesentwurf keine Einwände.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserrlass vom 11. Juli 2008 mitteilen, dass gegen den vorliegenden Entwurf eines NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 kein Einwand besteht, sofern die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Behörde I. Instanz eingerichtet wird und den Bezirksverwaltungsbehörden ausnahmslos nur der Vollzug der Strafbestimmungen obliegen wird.“

In Administrativverfahren nach dem NÖ TZG 2008 ist grundsätzlich die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Behörde I. Instanz und die NÖ Landesregierung als Behörde II. Instanz eingerichtet. Für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren sind in I. Instanz ausschließlich die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig und werden diesen Behörden keine weiteren Aufgaben übertragen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, die zusammenfassende Stellungnahme des Bundes zum ggstl. Entwurf zu übermitteln.

I. Zum Gesetzesentwurf:

Allgemeines:

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht der legislativen Praxis entspricht, im Gesetzestext – von Überschriften abgesehen – Unterstreichungen und Fettschreibungen vorzunehmen.“

Gemäß den für die Landesverwaltung verbindlichen NÖ Legislativen Richtlinien 1987, gilt eine Unterstreichung als Fettdruck. Die zusätzliche Schreibweise in Fettschrift dient nur der Verstärkung der Übersichtlichkeit.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf eines NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches:

Der Entwurf eines Tierzuchtgesetzes 2007 wurde im Dezember 2007 einer Vorbegutachtung unterzogen.

Mit Schreiben vom 4. Jänner 2008 haben wir zu diesem Entwurf umfassend (22 Seiten) Stellung genommen.

Unsere Anregungen und Anmerkungen wurden im vorliegenden Entwurf nur zu einem geringen Teil berücksichtigt.

Unserer damaligen Stellungnahme haben wir einen legislativ und sprachlich überarbeiteten Entwurf eines NÖ Tierzuchtgesetzes angeschlossen. Unser Entwurf wurde dem vorliegenden Entwurf jedoch nicht zugrunde gelegt. Vielmehr wurden unsere legislativen und sprachlichen Anregungen nur äußerst rudimentär in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Es ist bedauerlich, dass trotz der seit der Vorbegutachtung verstrichenen Zeit von einem halben Jahr der Begutachtungsentwurf – insbesondere legislatisch – nicht umfassender verbessert wurde.

Im Hinblick auf die Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979 und die NÖ Legislativen Richtlinien 1987 gehen wir davon aus, dass der Entwurf erst nach einer tief greifenden legislatischen und sprachlichen Überarbeitung dem weiteren Gesetzgebungsverfahren zugrunde gelegt wird.“

Der Entwurf des NÖ TZG 2008 basiert auf dem Gesetzesentwurf einer auf Beschluss der Landesagrarreferenten eingesetzten Länderarbeitsgruppe. Ziel dieser Arbeitsgruppe, welche unter der Leitung Niederösterreichs stand, war es, einen Entwurf eines Tierzuchtgesetzes zu erstellen, welcher allen Ländern als Vorgabe zur möglichst einheitlichen Umsetzung (von länderspezifischen Besonderheiten abgesehen) dient, um dadurch einerseits die Tierzucht in Österreich zu stärken und andererseits eine vollständige Harmonisierung mit dem EG-Recht zu erreichen.

Die Vorbegutachtung von Niederösterreich für diesen Entwurf wurde am 5. Dezember 2007 eingeleitet, die Ergebnisse in der Länderarbeitsgruppe ausführlich diskutiert und im erkannten erforderlichen Ausmaß im Entwurf der Länderarbeitsgruppe berücksichtigt. Danach musste der Entwurf den weiteren Erkenntnissen entsprechend laufend angepasst bzw. abgeändert werden.

Unter Berücksichtigung der in anderen Bundesländern durchgeführten Begutachtungsverfahren wurde von der Länderarbeitsgruppe zuletzt ein Gesetzesentwurf mit Stand 30. April 2008 erstellt und den Ländern zur „Umsetzung“ im jeweiligen Landesrecht zur Verfügung gestellt.

Um möglichst keine Anhaltspunkte hinsichtlich abweichender Interpretationen zu bieten, wurde daher bei der Durchführung des Begutachtungsverfahrens - von Ausnahmen abgesehen - auf den Letztentwurf der Länderarbeitsgruppe abgestellt. Dementsprechend finden sich die Vorschläge der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst darin nur in Teilbereichen umgesetzt.

Die vorliegende Regierungsvorlage berücksichtigt nunmehr nur solche Anregungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, die rein inhaltlich gesehen gegenüber dem Entwurf der Länderarbeitsgruppe kein Abweichen

bedeuten, um eine möglichst harmonisierte Tierzuchtgesetzgebung in den österreichischen Bundesländern zu gewährleisten.

Republik Österreich Bundeswettbewerbsbehörde:

„Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines neuen Niederösterreichischen Tierzuchtgesetzes Stellung nehmen zu können.

Die BWB hat in einer Untersuchung des Rinderbesamungswesens Konflikte der geltenden Landestierzuchtgesetze mit Art 81 EG festgestellt (eine detaillierte Begründung der Bedenken findet sich in dem zugleich übermittelten BWB-Bericht zum Besamungswesen für Rinder, 12-16).

Gemäß § 16 Absatz 3 des geltenden Niederösterreichischen Landestierzuchtgesetzes darf im Tätigkeitsbereich einer Besamungsstation Samen nur von dieser oder über diese bezogen werden. Da in Niederösterreich nur eine Besamungsstation für Rinder aktiv ist, begründet diese Regelung de facto ein - Art 81 EG widersprechendes - Gebietsmonopol der Besamungsanstalt Wieselburg im Handel mit Rindersamen für Endkunden (Besamer und Tierhalter).

Der vorliegende Entwurf für ein Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht des Landes Niederösterreich beseitigt den gesetzlichen Schutz für das Gebietsmonopol der Besamungsanstalt Wieselburg. Mit dieser Änderung werden die im BWB-Bericht hinsichtlich des Gebietsmonopols geäußerten Wettbewerbsbedenken beseitigt.“

Der von der Bundeswettbewerbsbehörde erwähnte Bericht zum Besamungswesen liegt dieser Synopse nicht bei, da die vorliegende Regierungsvorlage die darin geäußerten Wettbewerbsbedenken dieser Behörde beseitigt.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen unserer Bezirksverbände erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich bestehen gegen die in Aussicht gestellten Änderungen unter dem Gesichtspunkt des Konsultationsmechanismus keine Bedenken.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Zum vorliegenden Entwurf eines Niederösterreichischen Tierzuchtgesetzes nimmt die NÖ Landwirtschaftskammer wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die NÖ Landwirtschaftskammer die möglichst einheitliche Umsetzung der Tierzuchtgesetze in allen Bundesländern. Folgende Punkte im vorliegenden Entwurf bedürfen aus unserer Sicht einer Präzisierung.“

Die im einzelnen von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als präzisierungswürdig angesehenen Bestimmungen werden unter Punkt 2. näher abgehandelt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zum Inhaltsverzeichnis:

Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, sollten im Inhaltsverzeichnis linksbündig die Paragraphenüberschriften und rechtsbündig die Paragraphenzahlen aufgezählt werden.

Die im Inhaltsverzeichnis wiedergegebene Überschrift des Abschnittes 2 und des § 5 entsprechen nicht jenen des Gesetzesentwurfs.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

„In der Überschrift des § 7 könnte das Wort „oder“ vor dem Wort „Mitgliedstaaten“ durch einen Beistrich ersetzt werden und das Wort „in“ vor dem Wort „Vertragsstaa-

ten“ entfallen.“

Der Anregung wurde nicht entsprochen, weil zum Einen klar auf andere Bundesländer oder Mitgliedstaaten und zum Anderen auf alle Vertragsstaaten abgestellt werden soll (aus Sicht Österreichs gibt es keine anderen Vertragsstaaten).

„In der Überschrift des § 19 könnte die Wortfolge „dem Recht der Europäischen Union“ durch das Wort „Gemeinschaftsrecht“ ersetzt werden. In diesem Zusammenhang dürfen wir auf die Überschrift des § 25 hinweisen.

Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, sollte die Überschrift des § 30 „Umgesetzte EG-Rechtsakte“ lauten.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu § 1:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, enthält § 1 Abs. 1 Z. 5 an sich eine Begriffsbestimmung. Es könnte überlegt werden, diese in § 2 einzufügen.“

§ 1 Abs. 1 regelt, auf welche Tierarten das NÖ TZG 2008 Anwendung findet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Aussagekraft wurde bezüglich der in Z. 1 und Z. 5 genannten Tierarten auf eine Aufnahme in den Katalog der Begriffsbestimmungen (§ 2) abgesehen.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, erscheint § 1 Abs. 3 grundsätzlich entbehrlich, weil die Möglichkeit einer Förderung nicht von einer gesetzlichen Ermächtigung, sondern von einer budgetären Bedeckung abhängt. Das Wort „können“ sollte durch das Wort „dürfen“ ersetzt werden.“

Der Anregung zum Entfall der Regelung des § 1 Abs. 3 wurde entsprochen.

Zu § 2:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Zu den Z 1 und 2:

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Definitionen von „Zuchtorganisation“ und „Züchtervereinigung“ nicht den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts entspricht (siehe beispielsweise die Vorgaben der Entscheidung 92/353/EWG). Die in den Erläuternden Bemerkungen enthaltenen Ausführungen weisen geradezu darauf hin, dass von den diesbezüglichen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts abgewichen wird: Organisation und Vereinigung stehen nämlich nicht in einem Über/Unterordnungsverhältnis, sondern werden als Alternativbegriff verwendet, es ist auch keineswegs davon die Rede, dass zwischen „Mitgliedern“ keine Diskriminierung stattfinden darf, sondern zwischen verschiedenen „Equidenzüchtern“, die somit nicht notwendigerweise Mitglieder derselben Vereinigung sein müssen.

Eine allgemeiner gehaltene Formulierung erscheint daher erforderlich.“

Die Verwendung der Begriffe „Zuchtorganisation“ und „Züchtervereinigung“ ist im deutschen Sprachraum historisch gewachsen und soll so wie bisher in den geltenden Österreichischen Tierzuchtgesetzen und dem geltenden Deutschen Tierzuchtgesetz verankert, beibehalten werden. Es ist kein Fall bekannt, in dem die Europäische Kommission einen diesbezüglichen Widerspruch mit dem Gemeinschaftsrecht aufgezeigt hat.

Die Verpflichtung zur nicht diskriminierenden Behandlung von Mitgliedern einer Züchtervereinigung ergibt sich aus dem EG-Recht (siehe z.B. Z. 4 des Anhangs der Entscheidung 84/247/EWG zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten).

„Zu Z 3 (Zuchtunternehmen):

Die Definition „der Sitz des Zuchtunternehmens befindet sich [...]“ steht inhaltlich und grammatikalisch nicht in Zusammenhang mit der Definition des Zuchtunternehmens selbst.“

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wurde die Definition des Sitzes bei Zuchtunternehmen in die Begriffsbestimmung von Zuchtunternehmen aufgenommen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Wie bereits in der Vorbegutachtung wird zu § 2 Z. 1 Folgendes angemerkt:
Aus § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. b dürfte sich ableiten lassen, dass auch natürliche Personen als Zuchtorganisationen anerkannt werden können. Dies findet in § 2 Z. 1 keinen Niederschlag. Sollte die Interpretation des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. b unrichtig sein, stellt sich allerdings die Frage, warum natürliche Person per se in der Tierzucht nicht tätig werden dürfen.“

Natürliche Personen können in der Tierzucht tätig sein, jedoch ist die Ausübung an bestimmte gemeinschaftsrechtliche Voraussetzungen gebunden. Natürliche Personen können im Rahmen einer Züchtervereinigung oder eines Zuchtunternehmens züchterisch tätig sein. Die Rechtsform bei Züchtervereinigungen in Österreich ist üblicherweise der Verein, bei Zuchtunternehmen wird der Betrieb als solches anerkannt, der einer bestimmten Person zurechenbar sein muss.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, könnte der Zweck der Wortfolge „unmittelbar oder mittelbar“ in § 2 Z. 2 durch die Formulierung „wenn auch nur mittelbar“ klarer zum Ausdruck gebracht werden.“

Beide Möglichkeiten sollen gleichwertig sein und kommt dies durch die in der Regierungsvorlage gewählte Formulierung zum Ausdruck.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung wird zu § 2 Z. 3 angeregt, den Begriff „Geschäftsstelle“ zu definieren.“

Die Definition des Begriffs der „Geschäftsstelle“ ist entbehrlich, da beabsichtigt ist, die Anforderungen an eine Geschäftsstelle in einer Verordnung zum NÖ TZG 2008 näher zu definieren.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, sollte in § 2 Z. 4 nur die Nummer der Entscheidung der Kommission mit einem Binnenzitat des § 30 zitiert werden. Diese Anregung gilt nach wie vor sinngemäß für den gesamten Entwurf.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, könnte die Wortfolge „in Niederösterreich, in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat“ durch die Wortfolge „in einem Mitglied- oder Vertragsstaat“ ersetzt werden.“

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der territorialen Anknüpfung wurde die bisherige Formulierung beibehalten.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, stellt sich zu § 2 Z. 15 für den Laien die Frage, ob auch für Samen, Eizellen und Embryonen Angaben über die Leistung möglich sind.“

Leistungsangaben sind nur bei Zuchttieren, nicht jedoch bei Samen, Eizellen und Embryonen erforderlich. Diesbezüglich erfolgte eine Klarstellung im Motivenbericht.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„§ 2 Ziff.8 – Zuchtbuch und Ziff.9 - Zuchtregister

Laut Definition ist ein Zuchtbuch ein von einer Züchtervereinigung geführtes Verzeichnis der Zuchttiere eines Reinzuchtprogramms.

Ein Zuchtregister wiederum wird von einer Organisation geführt, welche ein Kreuzungszuchtprogramm in der Schweinezucht durchführt (ausschließlich Schweine). In der Pferdezucht wird nicht nur Reinzucht betrieben, sondern auch andere Zuchtmethoden praktiziert. Beispielsweise ist das österreichische Warmblutpferd ein Kombinationszuchtprodukt aus den herkömmlichen europäischen Warmblutzuchten (Hanoveraner, Trakehner, Holsteiner, Altösterreicher, etc.). Laut derzeit gültiger Zucht-

buchordnung sind bestimmte Abstammungen ausgeschlossen (zB Traber, Westerrassen, Kladruber, etc.).

Demzufolge ist die Zucht des Warmblutpferdes definitionsgemäß keine Reinzucht sondern eine Kreuzungszucht (Kombinationskreuzung).

Andererseits kann ein Zuchtregister nur von einer Schweinezuchtorganisation geführt werden und wie im § 2, Abs. 11 angeführt, ist im Falle eines Kreuzungszuchtprogramms die Erfassung der Verkaufserzeugnisse (Stichprobentest) im Rahmen der Leistungsprüfung vorgesehen. Diese Bestimmung ist auf Pferde nicht anwendbar. Die in den Begriffsbestimmungen angeführte Definition „Zuchtbuch und Zuchtregister“ ist demzufolge für die Pferdezucht nur bedingt anwendbar.“

Die Definition von „Zuchtbuch“ und „Zuchtregister“ ist gemeinschaftsrechtlich vorgegeben und wird im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Hinsichtlich der Auslegung darf nicht der gängige Sprachgebrauch herangezogen werden, sondern sind die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts maßgebend. Daher ergibt sich diesbezüglich kein Änderungsbedarf.

„§ 2 Ziff.10

Wenn dieser Punkt auf den Begriff „Rasse“ beschränkt ist, würde dies für Produkte aus einem Kreuzungszuchtprogramm (z.B. Landrasse x Edelschwein) nicht zutreffen.“

Unter dem Begriff „Rasse“ wird nicht der enge fachliche Begriff sondern ein juristischer Überbegriff verstanden, der nicht nur die Reinzucht sondern auch die Kreuzungszucht beinhaltet. Ein Änderungsbedarf wird daher nicht erkannt.

„§ 2 Ziff.14

Im Punkt b) wird festgehalten, dass ein reinrassiges Zuchttier in die Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen ist oder eingetragen werden kann. Wie bereits festgestellt, wird im Pferdebereich nicht nur Reinzucht sondern auch Kreuzungszucht betrieben. Demzufolge besteht auch in diesem Fall ein Definitionsproblem (reinrassiges Zuchttier/Kreuzungszucht/Zuchtbuch).“

Unter dem Begriff „Rasse“ wird nicht der enge fachliche Begriff sondern ein juristischer Überbegriff verstanden, der nicht nur die Reinzucht sondern auch die Kreuzungszucht beinhaltet. Ein Änderungsbedarf wird daher nicht erkannt.

„§ 2 Ziff.19

Laut dieser Definition ist die Übertragung von Embryos in der Embryo-Entnahmeeinheit nicht mehr möglich, daher sollt der Begriff Embryo-Transfereinrichtung lauten. Die Definition Zuchtwert, Stichprobentest und Vatertier sind im Gegensatz zum bisherigen Tierzuchtgesetz nicht mehr enthalten:“

Es erfolgt hier lediglich die Abstimmung mit dem Veterinärrecht und wird somit zwischen der Entnahme und der Einpflanzung von Eizellen und Embryonen unterschieden. Die Verwendung im Sinne einer Einpflanzung ist dabei den Tierärzten vorbehalten. Durch das Tierzuchtrecht wird daher keine Einschränkung des Veterinärrechts vorgenommen.

Zu § 3:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, sind Zuchtorganisationen gemäß § 2 Z. 1 Züchtervereinigungen oder Zuchtunternehmen.

Letztere haben keine Rechtspersönlichkeit. Daher stellt sich die Frage, wie eine Anerkennung eines Zuchtunternehmens als Zuchtorganisation möglich sein soll. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass offenbar ein Wechsel in der Rechtsträgerschaft relativ unbeachtlich ist, weil diese gemäß § 5 Abs. 2 lediglich anzeigepflichtig ist.“

Im Falle eines Zuchtunternehmens erfolgt die Anerkennung des Betriebes und wird dieser dem jeweiligen Rechtsträger zugeordnet. Ein Wechsel in der Rechtsträgerschaft ist anzeigepflichtig und daher „relativ unbeachtlich“.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, könnte die Wortfolge „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft“ durch das Wort „EG-Rechtsakte“ ersetzt werden.

Diese Anregung gilt nach wie vor für den gesamten Entwurf. Es könnte die Einfügung einer entsprechenden Begriffsbestimmung in § 2 angedacht werden.“

Der Anregung zum Ersatz der Wortfolge „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft“ durch das Wort „EG-Rechtsakte“ wurde entsprochen, auf die Einfügung einer Begriffsbestimmung im § 2 wurde jedoch verzichtet.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, könnte überlegt werden, in § 3 Abs. 1 Z. 3 die Wortfolge „die Regeln für die Eintragung in das Zuchtbuch bzw. das Zuchtregister in der Zuchtbuchordnung bzw. der Zuchtregisterordnung“ durch die Wortfolge „die Zuchtbuchordnung bzw. Zuchtregisterordnung“ zu ersetzen.“

Die „Zuchtbuchordnung“ bzw. „Zuchtregisterordnung“ umfasst in ihrer Gesamtheit mehr als „die Regeln über die Eintragung in das Zuchtbuch bzw. das Zuchtregister in der Zuchtbuchordnung bzw. der Zuchtregisterordnung“. Der Anregung wurde nicht nachgekommen, da nur die Regeln über die Eintragung maßgeblich sein sollen.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, stellt sich die Frage, warum im § 3 Abs. 1 Z. 4 lit. a lediglich auf andere Länder oder Mitgliedstaaten, nicht jedoch auf Vertragsstaaten abgestellt wird.“

Die Beurteilung hat immer aus Sicht der auswärtigen Tierzuchtbehörde zu erfolgen. Aus Sicht dieser Behörde kann Niederösterreich entweder nur als anderes Bundesland oder als Mitgliedstaat betroffen sein, niemals als Vertragsstaat.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, stellt sich zu § 3 Abs. 1 Z. 5 die Frage, warum aus „nationaler“ Sicht Zuchtunternehmen, die ein Zuchtregister führen, nicht in vergleichbarer Weise „geschützt“ werden.“

Aus rein fachlicher Sicht besteht ein Unterschied hinsichtlich der möglichen Betroffenheit bei Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen. Zuchtunternehmen sind aus fachlicher Sicht diesbezüglich nicht schützenswert und soll dieser Schutz nur Züchtervereinigungen zu gute kommen.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung vorgeschlagen, könnte in § 3 Abs. 1 Z. 5 die Wortfolge „Gründe bestehen, die Anerkennung zu verweigern, weil“ durch die Wortfolge „Anhaltspunkte bestehen, dass“ ersetzt werden.“

Durch den Ausdruck „Gründe“ soll klar wertend zum Ausdruck gebracht werden, dass bloße „Anhaltspunkte“ in ihrer Qualität nicht ausreichen sollen.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, könnte in § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. b die Wortfolge „von ihr aufgestellten“ entfallen.“

Hier soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die um Anerkennung werbende Zuchtorganisation ihre Anerkennung als Ursprungszuchtbuchorganisation unter anderem nur dann erreicht, wenn das Zuchtprogramm den von ihr selbst aufgestellten Grundsätzen gemäß der Entscheidung 92/353/EWG entspricht.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, könnte in § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. c auf die Anerkennung in einem Mitglied- oder Vertragsstaat abgestellt werden, weil damit auch die Fälle der Anerkennung in Niederösterreich oder in anderen Bundesländern erfasst sind.“

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Tierzuchtbehörde bzw. den Normunterworfenen wurde die gewählte Formulierung beibehalten.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, stellt sich zu § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. d die Frage nach der gemeinschaftlichen Grundlage für diesen Versagungsgrund. Weiters ist unklar, woher die Behörde die anderen Zuchtorganisationen – insbesondere in einem Drittstaat – kennen soll. Letztlich ist zu hinterfragen, warum diese Zuchtorganisation geschützt werden soll, wenn sie gar keinen Antrag auf Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation gestellt hat bzw. jemals stellen sollte. Die Anregung zu § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. c gilt auch für die lit. d.“

Bei den Tierzuchtbehörden wurden in der Vergangenheit Fälle bekannt, dass hinsichtlich der Zuerkennung des Status als Ursprungszuchtbuchorganisation

bei Equiden auch zwischen Mitgliedsstaaten Auseinandersetzungen entstanden sind, die erst unter Einschaltung der Europäischen Kommission einer Lösung zugeführt werden konnten (Beispiele: Lipizzaner, Haflinger, Huzulen). Um diesen Konflikt a priori gar nicht entstehen zu lassen, wurde daher gesetzlich Vorsorge getroffen, in jenen Fällen keine Anerkennung als Ursprungs-Zuchtbuchorganisation auszusprechen, wenn in den Fachkreisen klar ist, dass dieser Status einer Organisation zukommen muss, die ihren Sitz nicht in Niederösterreich hat.

Da in Equidenkreisen in aller Regel bekannt ist, wo geografisch gesehen eine mögliche Zuchtorganisation ein „Vorrecht“ auf die Zuerkennung der Ursprungszuchtbuchführung genießt, kann dies entweder im Rahmen eines Konsultationsverfahrens gemäß § 4 Abs. 5 NÖ TZG 2008 oder durch eine eigene Anfrage der Tierzuchtbehörde an den betroffenen Staat eruiert werden. Innerhalb Österreichs kann dieses Vorbehaltsrecht regelmäßig über den Tierzuchtrat abgehandelt werden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Tierzuchtbehörde bzw. den Normunterworfenen wurde die gewählte Formulierung im § 3 Abs. 2 Ziffer 1 lit. d beibehalten.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, sollte in § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. a nicht von der „Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt“ gesprochen werden, sondern könnte die Bezeichnung „Ursprungszuchtbuch-Organisation“ verwendet werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, sollte nicht auf den Anhang der Entscheidung 92/353/EWG, sondern auf Z. 1 lit. a verwiesen werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, sollte unabhängig von dieser Frage auf einen räumlichen Tätigkeitsbereich in Mitglied- oder Vertragsstaaten abgestellt werden.“

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Tierzuchtbehörde bzw. den Normunterworfenen wurde die gewählte Formulierung beibehalten.

„Da die Möglichkeit der Durchführung des Zuchtprogrammes und die Gewährleistung der Betreuung und Kontrolle der teilnehmenden Züchter und Betriebe keine Anerkennungsvoraussetzung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 ist, sollte – wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt – nicht das Wort „insbesondere“ sondern das Bindewort „und“ verwendet werden.“

Sämtliche Verpflichtungen ergeben sich aus den EG-Rechtsakten gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2. Soweit eine Konkretisierung als erforderlich erachtet wird, ist diese einer Regelung im Verordnungswege auf Basis des NÖ TZG 2008 zugänglich.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, stellt sich die Frage des Verhältnisses des § 3 Abs. 3 zu § 3 Abs. 4. Da gemäß § 3 Abs. 4 der räumliche Tätigkeitsbereich zumindest das Gebiet des Landes Niederösterreich umfassen muss, wäre die Anerkennung offenbar zu verweigern, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 zweiter Satz, wenn auch nur in geringen Teilen, nicht vorliegen. Die Rechtfertigung in den Erläuterungen kann nicht restlos überzeugen, weil damit nicht erklärt wird, warum in jedem Fall das gesamte Landesgebiet umfasst sein muss.

Weiters stellt sich die Frage, warum diese Regelung nur für Züchtervereinigungen gilt.“

§ 3 Abs. 3 regelt grundsätzlich die Anerkennung einer Zuchtorganisation in Bezug auf einen räumlichen Tätigkeitsbereich. § 3 Abs. 4 regelt das Mindestgebiet, das Zuchtorganisationen aufweisen müssen, um überhaupt die Anerkennung zu erlangen.

Mit der Anerkennung von Zuchtorganisationen sind nicht nur Rechte sondern auch Verpflichtungen verbunden (§ 8). Das verpflichtend zu übernehmende gesamte Landesgebiet lässt sich damit rechtfertigen, dass die tierzuchtmäßige Versorgung für das gesamte Bundesland erreicht bzw. aufrecht erhalten werden soll. Ansonsten wäre zu befürchten, dass nur Gunstlagen tierzuchtmäßig versorgt werden und in anderen örtlichen Bereichen tierzuchtrechtliche Ansprüche interessierter Züchter nicht zum Tragen kommen.

Da Zuchtunternehmen ihrer Struktur und ihren Aufgaben nach anders ausgerichtet sind, sind diese mit Züchtervereinigungen nicht vergleichbar und bedarf es keiner entsprechenden Parallelregelung für Zuchtunternehmen.

„Die Aufzählung in § 3 Abs. 5 sollte nicht in Litere sondern in Ziffern erfolgen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„In den Erläuterungen zu § 3 ist auf Seite 22 festgehalten, dass Zuchtbücher oder Zuchtregister ausschließlich von anerkannten Zuchtorganisationen geführt werden können. Darüber hinaus ist festgehalten, dass im rechtlichen Sinn eine gemeinsame Führung eines Zuchtbuches durch mehrere anerkannte Zuchtorganisationen nicht möglich ist.

Im Pferdebereich wird eine gemeinsame Führung der geplanten Ursprungszuchtbücher für die Rassen Haflinger, Noriker und Warmblut durch die jeweiligen anerkannten Arbeitsgemeinschaften als zielführend erachtet. In Deutschland werden die Ursprungszuchtbücher einiger Kleinpferde und Ponyrassen gemeinsam von einigen anerkannten Zuchtorganisationen geführt.“

Gemeinschaftsrechtlich ist eine gemeinsame Zuchtbuchführung sowohl bei Ursprungszuchtbuch-Organisationen als auch Filialzuchtbuch-Organisationen nicht eingeräumt. Eine Zusammenarbeit von Zuchtorganisationen dabei wird jedoch nicht ausgeschlossen.

„In den Erläuterungen zu **§ 3 Ziff.5** (Seite 25) wird festgestellt, dass laut überwiegender Fachmeinung eine Gefährdung einer einheimischen Zuchtpopulation durch ausländische Organisationen nur dann vorliegt, wenn die Neuzulassung ein Erhaltungszuchtprogramm einer bedrohten Rasse beeinträchtigen könnte. Dies ist aus Sicht der Pferdezucht nicht ausreichend. Eine Gefährdung kann auch dann vorliegen, wenn es sich nicht um Erhaltungszuchtprogramme handelt.“

Im Rahmen bilateraler Besprechungen mit der Europäischen Kommission konnte geklärt werden, dass als Ablehnungstatbestände generell nur solche angesehen werden können, die sich auf gefährdete Rassen beziehen. Beeinträchtigungen bereits anerkannter Zuchtorganisationen für eine bestimmte Rasse und nachfolgender Anerkennung anderer Zuchtorganisationen für dieselbe Rasse, sofern sie nicht die Erhaltungszucht betreffen, können vor dem Hintergrund der einschlägigen Bestimmungen des EGV nicht als tauglicher Ablehnungsgrund gewertet werden.

„In **Abs. 2 Ziff.1 lit. c** wird festgestellt, dass bei der Anerkennung als Ursprungszuchtbuchorganisation grundsätzlich das Prioritätsprinzip gilt. Wer sich als Erster den Namen einer Rasse oder deren Ursprungszuchtbuchorganisation sichert, kann nach dem Entwurf andere von der Stellung als Ursprungszuchtbuchorganisation in der Rasse gleichen Namens ausschließen. Dies führt in der Praxis zu einem zeitlichen Wettbewerb der Anerkennungsverfahren. Entscheidend sollte allerdings die fachliche und sachliche Zuständigkeit der jeweiligen Organisation sein.“

Unter Berücksichtigung der vom tierzüchterischen Gemeinschaftsrecht erfassten Mitgliedsstaaten und Vertragsstaaten ist bei der Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation mangels anderer Vorschriften kein anderes Prinzip als das Prioritätsprinzip praktikabel und sinnvoll. Keinesfalls bleibt im Rahmen der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen die geforderte fachliche und sachliche Kompetenz der Organisation unberücksichtigt. Bei Streitigkeiten, welche ein behauptetes Vorrecht auf die Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation betreffen, wird in der Regel die Europäische Kommission zur Vermittlung eingeschaltet.

Zu § 4:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu § 4 (Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen):

Zu Abs. 7 wird angeregt, Entscheidungen über die Anerkennung bzw. die Versagung der Anerkennung von Zuchtorganisationen nicht dem „Bund“, sondern dem „zuständigen Bundesminister“ mitzuteilen.“

Das NÖ TZG 2008 sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen vor. Durch die Vorschrift soll lediglich so wie bisher gewährleistet sein, dass die Entscheidungen im Wege des Bundes an die Europäische Kommission weitergeleitet werden und wurde daher die verwendete Formulierung beibehalten. Um keine Zweifel hinsichtlich der Mitwirkung von Bundesorganen aufkommen zu lassen, wurde auch auf Anregung einer Vertreterin des BKA/VD bei der Erstellung des Entwurfs der Länderarbeitsgruppe der Hinweis auf den „Bund“ als ausreichend erachtet.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, sollte der Verweis auf das Verwaltungsstrafgesetz 1991 in § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. d entsprechend den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 gestaltet werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, enthalten sowohl § 4 Abs. 1 Z. 1 als auch Z. 2 Angaben zur Zuchtorganisation, weshalb die beiden Ziffern zusammengefasst werden könnten.“

In der Gliederung soll ausdrücklich zwischen den allgemeinen Angaben und den Angaben zum Personal und zur Infrastruktur einer Zuchtorganisation unterschieden werden. Auf diese Unterscheidung soll auch im Rahmen einer Ver-

ordnung auf Basis des NÖ TZG 2008 Rücksicht genommen werden, weshalb die gewählte Gliederung beibehalten wurde.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, stellt sich zu § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. b die Frage, was unter der „Ausstattung der Geschäftsstelle“ zu verstehen ist.“

Die genaueren Ausführungen werden einer Verordnung zum NÖ TZG 2008 vorbehalten. Die Ausstattung der Geschäftsstelle umfasst dabei die notwendigen Räumlichkeiten, das Personal und die erforderliche technische Ausstattung für den Geschäftsbetrieb.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, sollte in § 4 Abs. 2 Z. 2 lit. b auf die Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation verwiesen werden und ein Binnenzitat vermieden werden.“

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Tierzuchtbehörde bzw. den Normunterworfenen wurde die gewählte Formulierung beibehalten.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, wird die Regelung des § 4 Abs. 4 nicht als zweckmäßig erachtet. So ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 52 Abs. 1 AVG die Behörde zu prüfen hat, ob die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige überhaupt notwendig ist. Somit ist die Regelung nicht nur aus verfahrensökonomischer Sicht zu begründen, sondern auch im Lichte des Art. 11 Abs. 2 B-VG. Dies ist trotz dieses Hinweises in der Vorbegutachtung in den Erläuterungen nicht geschehen.“

Regelmäßig werden jene Fälle, mit denen sich der Tierzuchtrat auseinandersetzen hat, komplexe Fragestellungen betreffen. Im Lichte der nunmehr verankerten Allzuständigkeit der Sitzbehörde für Zuchtorganisationen und der Funktion des Tierzuchtrates als österreichweit eingerichtete Sachverständigenkommission zur Einhaltung eines österreichweit einheitlichen, den Gemeinschaftsrecht entsprechenden Standard, erscheint die zwingende Einbindung dieses Rates als notwendig. Der Motivenbericht wurde diesbezüglich ergänzt.

„In § 4 Abs. 5 Z. 2 sollte beim Klammerzitat des § 3 Abs. 1 Z. 4 lit. a ein Punkt nach der Ziffer gesetzt werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„In **Abs.2 Ziff.2b** wird festgehalten, dass Ursprungszuchtbuchorganisationen bei ihren Ansuchen beglaubigte Übersetzungen der Grundsätze gemäß § 3 vorlegen müssen. Dazu wird es in der Praxis notwendig sein, dass die Zuchtbuchordnungen der jeweiligen Rasse zu übersetzen sind (zur Vorlage beim Ursprungszuchtbuch). Dies verursacht vor allem für Verbände, die mehrere Filialzuchtbücher führen, enorme Kosten.“

Eine Filialzuchtbuch-Organisation trifft die Verpflichtung, eine Ausfertigung der Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation und eine Erklärung dieser Organisation vorzulegen, ob das eingereichte Zuchtprogramm diesen Grundsätzen entspricht. Nur wenn Ursprungszuchtbuch-Organisationen betroffen sind, die ihren Sitz im Ausland haben, und deren Grundsätze bzw. Erklärung nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung erforderlich. Dies scheint aus Sicht der für die Beurteilung zuständigen Tierzuchtbehörde unbedingt erforderlich, und kann dadurch auch eine unnötige Verfahrensverzögerung verhindert werden. Außerdem muss es auch im Interesse der Filialzuchtbuch-Organisation angesehen werden, die Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation für eigene Zwecke in deutscher Sprache vorzufinden. Weiters gilt gemäß Art. 8 Abs. 1 B-VG die deutsche Sprache - von Ausnahmen abgesehen - als Staatsprache.

„Im Punkt 7 wird festgehalten, dass Entscheidungen über die Anerkennung bzw. Versagung der Anerkennung von Zuchtorganisationen dem Bund mitzuteilen sind, im Falle der Versagung der Anerkennung einer Zuchtorganisation für Equiden, nur dann, wenn die Versagung angefochten wird. Diese Differenzierung ist aus unserer Sicht fachlich nicht nachzuvollziehen.“

Die vorgesehene Regelung steht im Einklang mit den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts.

„§ 4 Abs. 6

Analog zu § 2 Ziff.10 kann sich bei Kreuzungszuchtprogrammen von Zuchtunternehmen die Anerkennung nicht auf eine Rasse sondern nur auf eine Tierart beziehen.“

Unter dem Begriff „Rasse“ wird nicht der enge fachliche Begriff sondern ein juristischer Überbegriff verstanden, der nicht nur die Reinzucht sondern auch die Kreuzungszucht beinhaltet. Ein Änderungsbedarf wird daher nicht erkannt.

Zu § 5:

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„§ 5 Abs. 1

Klarzustellen ist, welcher Sachverhalt erfordert ein bzw. erfordert kein Fachgutachten des Tierzuchtrates. Wer trifft die Entscheidung, ob ein Fachgutachten nötig ist?“

Im Gegensatz zu der grundlegenden Entscheidung über die Anerkennung einer Zuchtorganisation (§ 4 Abs. 4) ist im Fall von Änderungen bei Zuchtorganisationen nicht zwingend immer ein Fachgutachten des Tierzuchtrates einzuholen. Dies ist damit zu begründen, dass aus tierzuchtfachlicher Sicht geringe Abweichungen, die zwar einer ergänzenden Anerkennung bedürfen, nicht obligatorisch den Tierzuchtrat durchlaufen müssen. Die Entscheidung soll demnach der erkennenden Behörde überlassen bleiben, ob der Tierzuchtrat mit solchen Änderungen befasst wird. Eine dezidierte Aufzählung von Tatbestandselementen ist aufgrund der komplexen und vielfältigen Szenarien in der Tierzucht nicht praktikabel und auch nicht sinnvoll. Mit der vorgesehenen Regelung wird den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Wirtschaftlichkeit entsprochen.

Zu § 6:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zum neuen § 6 Abs. 4 wird darauf hingewiesen, dass in den dort geregelten Fällen keine Information der „ausländischen“ Tierzuchtbehörden vorgesehen ist.“

Die Anregung wurde aufgegriffen und eine Informationsverpflichtung „ausländischer“ Tierzuchtbehörden in die Regierungsvorlage aufgenommen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„§ 6 Abs. 1

Zu klären ist, ob sich der Widerruf auf nur eine Rasse bezieht, weil die Anerkennung ebenfalls nur pro Rasse erfolgt, oder auf die gesamte Zuchtorganisation.“

Wenn Gründe vorliegen, die nur rassenspezifische Auswirkungen haben, hat der Widerruf nur hinsichtlich der davon betroffenen Rasse zu erfolgen. Nicht rassebezogene Widerrufsgründe führen grundsätzlich zum gänzlichen Widerruf der Anerkennung einer Zuchtorganisation.

Zu § 7:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, sollte in § 7 Abs. 3 nicht von einer „Mitteilung“ sondern von einer „Anzeige“ gesprochen werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, ist der Mehrwert der Wortfolge „wesentliche Änderungen des Anerkennungsaktes“ nicht erkennbar.“

Ausgegangen werden kann davon, dass Änderungen bei auswärtigen Zuchtorganisationen, die einer behördlichen Bewilligung bedürfen, nicht in jedem Fall für die Behörde nach dem NÖ TZG 2008 relevant sind. Daher sollen jene Fälle ausgeschlossen werden, welche für diese Behörde keinen Mehrwert an wichtiger züchterischer Information bedeuten.

Zu § 8:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Entgegen der Vorbegutachtung wird offenbar nicht mehr angenommen, dass die entsprechenden EG-Rechtsakte eine völkerrechtliche Ermächtigung zur Ausdehnung des Territorialitätsprinzips enthalten. Es wird zu beobachten sein, ob die anderen Mitgliedstaaten ihre Umsetzungsakte erwartungsgemäß gestalten.“

Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, ist bei § 8 Abs. 1 unklar, was mit der Wortfolge „ihrer Rechtsgrundlage“ gemeint ist.“

Unter Rechtsgrundlage werden z.B. bei Züchtervereinigungen, die vorwiegend in Vereinsform agieren, die Statuten bzw. Satzungen, bei anderen Organisationen z.B. die Gesellschaftsverträge, verstanden.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, ist zu Abs. 5 unklar, warum ein Anspruch auf Eintragung nur in die Hauptabteilung des Zuchtbuches besteht. Mit anderen Worten wäre zu begründen, warum kein Anspruch auf Eintragung nach Anlage 2 Spalte 3 und 4 besteht.“

Der Anspruch auf die Eintragung in die Haupteinteilung des Zuchtbuches ist gemeinschaftsrechtlich vorgegeben.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, erscheint es bei der Regelung Abs.

8 schwierig, dass Ursprungszuchtbuch-Organisationen Zuchtorganisationen, die eine Anerkennung glaubhaft anstreben, unverzüglich über Änderungen der Grundsätze gemäß § 5 Abs. 1 informieren, weil sie wohl nicht in jedem Fall über den Bestand derartiger Zuchtorganisationen informiert sind.“

Ursprungszuchtbuch-Organisationen haben mit Filialzuchtbuch-Organisationen die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit. Dies muss sich bereits auch im Vorfeld auf jene Fälle erstrecken, in denen eine Organisation die Anerkennung als Filialzuchtbuch-Organisation anstrebt, jedoch dafür noch nicht anerkannt ist. Dies ist jedoch auf jene Fallkonstellation beschränkt, in der bei einer Filialzuchtbuch-Organisation ein glaubhaftes Anstreben vorliegt und dies sich dadurch zeigt, dass das Anerkennungsverfahren von ihr bereits durch Antrag eingeleitet wurde.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, könnte in Abs. 8 Z. 4 auf eine Behörde eines Mitglied- oder Vertragsstaates abgestellt werden, weil diese Formulierung sowohl die niederösterreichische Behörde als auch jene anderer Bundesländer umfasst.“

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Tierzuchtbehörde bzw. den Normunterworfenen wurde die gewählte Formulierung beibehalten.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„§ 8 Abs. 3

Es wird festgehalten, dass Zuchtorganisationen nur in ihrem räumlichen Tätigkeitsbereich gehaltene Tiere in das Zuchtbuch eintragen bzw. registrieren dürfen. In der Pferdezucht ist der Haltungsort nicht immer ident mit dem Wohnort oder auch der Betriebsstätte des Mitglieds. So werden oftmals Pferde in benachbarten Ländern kostengünstig aufgezogen, obwohl die eigentliche Betriebsstätte im räumlichen Tätigkeitsbereich der Zuchtorganisation liegt. Es ist zu klären, ob in diesen benachbarten Ländern z.B. die dort geborenen Fohlen gebrannt werden dürfen, oder ob diese

Pferde dann dafür in den räumlichen Tätigkeitsbereich der Zuchtorganisation verbracht werden müssen.“

Hinsichtlich Zuchtorganisationen ist die Anerkennung für einen bestimmten räumlichen Tätigkeitsbereich ein wesentlicher Teil derselben. In diesem muss sie insbesondere ihr Zuchtprogramm ordnungsgemäß durchführen und eine angemessene Betreuung und Kontrolle der daran teilnehmenden Züchter bzw. Betriebe gewährleisten. Das Brennen von Tieren stellt bereits eine züchterische Tätigkeit dar, die nur innerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereiches, für den eine Anerkennung erfolgt ist, durchgeführt werden darf. Jede andere Form der Betrachtungsweise verbietet sich, da sonst der mit einer Anerkennung einer Zuchtorganisation verbundene bestimmte räumliche Tätigkeitsbereich, an den bestimmte Rechte und Pflichten dieser Organisation geknüpft sind, aufgeweicht würde. Soll die Ausübung der Tätigkeit, wie von der NÖ Landwirtschaftskammer dargestellt, rechtlich zulässig möglich sein, hat die Zuchtorganisation ihren räumlichen Tätigkeitsbereich darauf abzustimmen, der von der Tierzuchtbehörde im Rahmen der Anerkennung bzw. der ergänzenden Anerkennung entsprechend festzulegen wäre.

„§ 8 Abs. 7

In welcher Form hat die Behörde nach 10 Jahren auf den neuerlichen Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen zu reagieren? Erfolgt dies in Form eines Bescheides oder einer Mitteilung und welche Fristen sind einzuhalten?“

Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen einer Zuchtorganisation hat alle zehn Jahre zu erfolgen und hat dazu die anerkannte Zuchtorganisation die gesetzlich geforderten Unterlagen vorzulegen. Die Tierzuchtbehörde hat die Aufgabe diese Unterlagen zu überprüfen. Werden Missstände festgestellt, wird die Tierzuchtbehörde mit der betroffenen Organisation in der Regel in Kontakt treten und Maßnahmen im Sinne § 23 Abs. 3 NÖ TZG 2008 einleiten. Werden keine Missstände festgestellt, ist kein eigener behördlicher Akt (z.B. Bescheid, Mitteilung) vorgesehen.

Zu § 9:*Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, stellt sich zu § 9 Abs. 2 Z. 2 die Frage des Verhältnisses dieser Regelung zu § 3 Abs. 5.

Gemäß § 3 Abs. 5 ist die Zuchtorganisation zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich u.a. dann zu ermächtigen, soweit sie fachlich geeignet ist. Daher wäre in § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. b auf jenen Fall abzustellen, dass die Zuchtorganisation gemäß § 3 Abs. 5 ermächtigt wurde. Weiters stellt sich die Frage, warum nicht in § 3 Abs. 5 auch die Möglichkeit der Beauftragung einer fachlich geeigneten Stelle angesprochen wird.“

§ 3 Abs. 5 regelt generell die Ermächtigung einer eigenen Zuchtorganisation zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen für Niederösterreich bzw. den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich auf Antrag dieser Zuchtorganisation entweder im Anerkennungsverfahren oder später im Rahmen einer ergänzenden Anerkennung.

§ 9 Abs. 1 regelt unter welchen Voraussetzungen Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen in Zuchtbücher bzw. Zuchtregister aufgenommen werden dürfen. § 9 Abs. 2 regelt die zur Durchführung solcher Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen befugten Stellen in bzw. außerhalb Niederösterreich, damit die von diesem gewonnenen Ergebnissen tierzucht-rechtlich berücksichtigt werden können.

§ 3 Abs. 5 lit. b sieht die Ermächtigung einer Zuchtorganisation nur im Anwendungsfall des § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. a in Verbindung mit § 9 Abs. 3 vor. Im Fall des § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. b obliegt die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich ohne, dass ein Fall einer Ermächtigung vorliegt, der Zuchtorganisation, soweit fachlich geeignet oder einer von ihr fachlich geeigneten Stelle. Dementsprechend hat die Zuchtorganisation im Verfahren zur Anerkennung Angaben gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 lit. b bezüglich Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich zu machen. Die eigene Tierzuchtbehörde

hat ihrerseits im Rahmen des Konsultationsverfahrens für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich bei den auswärtigen Tierzuchtbehörden Erkundigungen gemäß § 4 Abs. 5 Z. 2 einzuholen.

„In der Vorbegutachtung haben wir angemerkt, dass in Abs. 3 lediglich auf in einem anderen Land (Bundesland) anerkannte Zuchtorganisationen abgestellt wird. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass sich die Zuständigkeit von in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen nach der Rechtsordnung des Sitzstaates richtet. Es stellt sich die Frage, auf Grund welcher völkerrechtlichen Grundlage dem fremden Staat die Ausdehnung der Geltung seiner Rechtsordnung auf Niederösterreich eingeräumt wird, und warum dies nicht in gleichem Maß für die NÖ Regelungen beansprucht wird.“

Innerhalb Österreichs soll ein abgestimmtes Netzwerk zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen bestehen, zumal über den Gesetzesentwurf der Länderarbeitsgruppe die einheitliche Umsetzung in den Ländern gewährleistet werden kann. Gemeinschaftsrechtlich existieren hinsichtlich Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen keinerlei Regelungen für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich von Zuchtorganisationen. Um keinerlei Konflikt mit den Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten bzw. von Vertragsstaaten hervorzurufen, wurde dieses Regelungsnetzwerk auch unter dem Aspekt einer tierzuchtfachlich sinnvollen Vorgangsweise gewählt. Dazu kommt noch, dass es nicht als Aufgabe der Bundesländer angesehen wird, sich um Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen auswärtiger Zuchtorganisationen zu kümmern, die in Österreich respektive Niederösterreich tätig sind. Ferner wäre auch zu befürchten, dass die Kapazitäten der NÖ Landwirtschaftskammer als die für in NÖ bei Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen eigener Zuchtorganisationen zuständigen Stelle rascher erschöpft wären.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, enthält Abs. 4 eine dynamische Verweisung zweiten Grades.“

Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sollen entsprechend den tatsächlichen Abläufen in der Tierzucht auch bei jenen Tieren

Berücksichtigung finden, wenn die Tiere aus Drittstaaten stammen und die angeführten Ergebnisse auf Basis von Rechtsvorschriften erzielt wurden, die mit den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind. Im Sinne der erforderlichen Flexibilität und der wirtschaftlichen Abläufe ist die Beibehaltung der Regelung daher unbedingt erforderlich.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Aus den Regelungen lässt sich zwar eine gewisse Vorgabe für die Leistungsprüfung erkennen. Dies kann jedoch zu unterschiedlichen Durchführungen bei ein und derselben Rasse in einem Bundesland führen.

Die Milchleistungs- bzw. Fleischleistungsprüfung bei den Rindern kann sowohl entsprechend den ICAR-Richtlinien als Fremdkontrolle durch den LKV (A-Kontrolle) wie auch als Eigenkontrolle (B-Kontrolle) durchgeführt werden.“

Für Leistungsprüfungen gibt es mit Ausnahme bei Equiden gemäß § 3 Abs. 1 Z. 4 gemeinschaftsrechtliche Vorgaben und hat die Zuchtorganisation hinsichtlich aller dem NÖ Tierzuchtgesetz 2008 unterliegenden Tierarten dafür Festlegungen für die Durchführung zu treffen. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften bieten dabei unterschiedlichen Spielraum und kann es daher zu mehr oder weniger großen Abweichungen bei ein und derselben Rasse kommen, die von unterschiedlichen Zuchtorganisationen betreut werden. Dies unterstreicht die künftige Eigenverantwortung der Zuchtorganisationen.

„Im Abs. 2 wird festgestellt, dass Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch die Landwirtschaftskammer im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung oder eine von dieser beauftragten fachlich geeigneten Stelle durchzuführen sind.

In der Pferdezucht werden derzeit die stationären Hengstleistungsprüfungen im österreichischen Pferdezentrum Stadl Paura durchgeführt. Muss das Pferdezentrum von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich anerkannt oder beauftragt sein, oder aber von allen Landwirtschaftskammern?“

Primär mit der Durchführung von Leistungsprüfungen beauftragt ist die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer. Sofern die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zur Durchführung dieser Leistungsprüfungen - aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist - kann sie eine fachlich geeignete Stelle damit beauftragen. Wenn in bestimmten Fällen die Leistungsprüfung nur von einer fachlich geeigneten Stelle durchgeführt werden kann, wäre es erforderlich, dass alle Landwirtschaftskammern diese Stelle beauftragen.

Zu § 10:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu § 10 (Datenveröffentlichung, Datenübermittlung):

In den Erläuterungen zu Abs. 1 wird ausgeführt, dass die nähere Festlegung von Inhalt und Form der Veröffentlichung der Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen einer Verordnung vorbehalten bleibt. Sollten davon auch personenbezogene Daten betroffen sein, ist darauf hinzuweisen, dass für Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz durch staatliche Behörden eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist (formeller Gesetzesvorbehalt).

Durch eine Verordnung darf aber lediglich eine Konkretisierung erfolgen, jedoch keine Erweiterung – sei es hinsichtlich der Datenarten oder der Empfängerkreise.“

Bei einer Verordnung nach dem NÖ TZG 2008 werden diese Anregungen berücksichtigt werden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Der gegenüber der Vorbegutachtung geänderte § 10 Abs. 1 sieht vor, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer oder die von ihr beauftragte Stelle auch im Ausland gewonnene Ergebnisse zu veröffentlichen hat. In der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 7 wird auch zu regeln sein, wie eine (wohl sinnvolle) Veröffentlichung im Ausland zu erfolgen hat.

Soweit in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass der Inhalt der Veröffentlichung

durch Verordnung geregelt wird, ist darauf hinzuweisen, dass das Grundrecht auf Datenschutz unter einem formellen Gesetzesvorbehalt steht.“

Bei einer Verordnung nach dem NÖ TZG 2008 wird diese Anregung bzw. dieser Hinweis beachtet werden.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, erscheint Abs. 3 aus datenschutzrechtlicher Sicht entbehrlich. Darüber hinaus stellt sich bei jenen Regelungen, die über das Datenschutzgesetz 2000 hinausgehen, die Frage nach der kompetenzrechtlichen Deckung.“

Um datenschutzrechtliche Probleme zu verhindern, ist die Anwendung des § 10 Abs. 3 so auszulegen, dass bei dessen Vollziehung die Vorschriften des DSG 2000 zu beachten sind.

Zu § 11:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Da die Entscheidung 93/623/EG nicht in der Aufzählung des § 30 enthalten ist, wäre die Fundstelle anzugeben.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 12:

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Es ist im Gegensatz zum alten Tierzuchtgesetz nicht mehr vorgesehen, dass das Vatertier ein Zuchttier sein muss, weil im Abs. 3 folgende Formulierung zu finden ist:
Wenn das Vatertier und das gedeckte Tier Zuchttiere sind.

In Abs. 1 wird festgehalten, dass der Halter eines Vatertieres über die erfolgten Belegungen einen Belegschein auszufolgen hat. Es stellt sich dabei die Frage nach den

Voraussetzungen für ein solches Vatertier (Mindestabstammung, Zuchtbucheintragung, Hengstanerkennung etc.)?“

Die Zulässigkeit der Verwendung von Tieren im Natursprung erstreckt sich nicht mehr wie bisher nur auf Zuchttiere, sondern auch auf Nicht-Zuchttiere. Für den Einsatz eines Vatertieres sind keine Voraussetzungen mehr vorgesehen und bleibt die Anpaarungsentscheidung (züchterische und wirtschaftliche Auswirkungen) dem jeweiligen Züchter in Eigenverantwortung überlassen.

„§ 12 Abs. 4

Ist es Aufgabe und Inhalt des Tierzuchtgesetzes, dass unbeabsichtigtes Decken vermieden wird, oder gehören solche Fälle nicht in andere gesetzliche Regelungen (sichere Verwahrung von Tieren)?“

Dieser Bestimmung kommt grundsätzlich Appellcharakter zu und hat im Falle von zivilrechtlichen Verfahren (z.B. Schadenersatz) den Charakter einer Schutznorm.

Zu § 13:

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„§ 13 Abs. 1

Der Gültigkeitsstand der veterinärrechtlichen Vorschriften ist zu präzisieren. Es wird definiert, dass der Samen nur abgegeben werden darf, wenn er von einem Zuchttier stammt. Im Natursprung sind solche Vorschriften nicht mehr enthalten.“

Hier soll lediglich aus Informationsgründen auf das Veterinärrecht Allgemein hingewiesen werden, ohne bestimmte Rechtsvorschriften zu zitieren. Gegenstand des NÖ TZG 2008 sind jedoch ausschließlich tierzuchtrechtliche Anordnungen. Es ist dem Gesetzgeber des Tierzuchtrechts nicht gestattet die An-

wendung veterinärrechtlicher Vorschriften, welche in die Bundeskompetenz fallen, näher zu konkretisieren.

Der Einsatz von Tieren im Natursprung weist einerseits wesentlich geringere Streuwirkung auf, andererseits kann sich der Züchter an Ort und Stelle über die grundlegenden Eigenschaften des Vartiers selbst ein Bild machen. Beim Einsatz von Samen sind diese Möglichkeiten in der Regel nicht gegeben und ist daher die Eigenschaft als Zuchttier erforderlich, welche einen gewissen Standard erwarten lässt.

„In **Abs. 1 Ziff.2** wird festgestellt, dass ein Samen nur dann abgegeben werden kann, wenn er unter anderem von einem Zuchttier stammt, das im Falle der in der Anlage 3 Spalte 1 genannten Tiere aufgelistet ist. In der Anlage 3 Spalte 1 sind die Equiden nicht enthalten.“

Hinsichtlich Equiden gilt, dass Samen nur abgegeben werden darf, wenn es sich dabei um Zuchttiere handelt. Anforderungen hinsichtlich Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bzw. eines möglichen Prüfeinsatzes gelten aufgrund fehlender gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben nicht.

Zu § 14:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, sollte § 14 Abs. 3 in mehrere Absätze aufgeteilt werden, weil er mehrere Unterabsätze beinhaltet.“

Aus Gründen des Gesamtüberblicks über die Besamungsscheine und sonstige besamungsrelevante Aufzeichnungen soll die Einheit dieses Absatzes beibehalten werden.

Zum neu eingefügten § 14 Abs. 5 stellt sich die Frage, ob letztlich auch von der Regelung des § 13 Abs. 1 Z. 2 abgewichen werden darf. In diesem Fall würde sich die Frage nach dem Zuchtwert stellen.“

§ 14 Abs. 5 regelt nur die künstliche Besamung unter Nicht-Zuchttieren im eigenen Betrieb. Die Ausnahmeregelung lässt sich damit rechtfertigen, dass damit kein breiter Streueffekt des Samens erreicht wird. Somit stellt sich auch nicht die Frage nach einer vorhandenen Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung bzw. einer Verwendung in einem Prüfeinsatz.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„§ 14 Abs. 5

Bei Verwendung von Tieren im gleichen Betrieb darf auch Samen von Nichtzuchttieren verwendet werden.“

§ 14 Abs. 5 regelt nur die künstliche Besamung unter Nicht-Zuchttieren im eigenen Betrieb. Die Ausnahmeregelung lässt sich damit rechtfertigen, dass damit kein breiter Streueffekt des Samens erreicht wird. Somit stellt sich auch nicht die Frage nach einer vorhandenen Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung bzw. einer Verwendung in einem Prüfeinsatz.

Zu § 15:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, stellt sich zu § 15 Abs. 2 die Frage, warum ein Verbot nicht auch gegenüber dem Samendepot ausgesprochen werden kann.“

§ 15 Abs. 2 regelt das Abgabeverbot von Samen für die gewinnende Besamungsstation mittels Bescheid. Da ein solches Verbot gravierende Auswirkungen hat und der notwendige Rechtsschutz gewahrt werden soll, ergeht dieses vorerst nur gegen diese Besamungsstation. Da nicht ohne weiteres andere Besamungsstationen oder Samendepots, die einen Samen von der gewinnenden Besamungsstation bezogen haben, ausfindig gemacht werden können, ist erst in einem zweiten Schritt nach Bescheiderlassung vorgesehen, dass die Abgabe und Verwendung generell durch Verordnung für das gesamte Landesgebiet

verboten wird. Damit sind einerseits alle anderen möglichen betroffenen Besamungsstationen bzw. Samendepots und andererseits sämtliche Besamer mit Besamungstätigkeit in Niederösterreich erfasst.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, wird zur Regelung des § 15 Abs. 3 auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 verwiesen. Berücksichtigt man, dass Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 2 aufgrund des § 15 Abs. 4 – offenbar aufgrund entsprechender öffentlicher Interessen – keine aufschiebende Wirkung haben, erscheint die Regelung des § 15 Abs. 3 kaum begründbar, weil davon auszugehen ist, dass eine rasche Verfahrensführung nur schwer erwartet werden kann. Die Erläuterungen bestätigen diese Einwände.“

Bei einem Abgabeverbot gemäß § 15 Abs. 2 sind entsprechende Interessensabwägungen anzustellen und dient der Tierzuchtrat als fachliche Kompetenzstelle, um ein derartiges Verbot aus tierzüchterischer Sicht rechtfertigen zu können. Durch entsprechende innere Organisation des Tierzuchtrates muss gewährleistet sein, dass in Angelegenheiten des § 15 Abs. 3 möglichst rasch ein Fachgutachten des Tierzuchtrates vorliegt. Der Motivenbericht wurde diesbezüglich ergänzt.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, ist unklar, warum nur andere Bundesländer zu informieren sind.“

Die Informationsverpflichtung anderer Bundesländer gemäß § 15 Abs. 3 steht in Zusammenhang mit der Verhängung eines Abgabe- und Verwendungsverbots gemäß § 15 Abs. 5. Jener Bereich ist unter den Bundesländern aufgrund des ausgearbeiteten und zugrunde liegenden Entwurfs der Länderarbeitsgruppe harmonisiert. Mangels Harmonisierung braucht diese Mitteilung nicht über den Kreis der Bundesländer hinausgehen. „Freiwillige Mitteilungen“ an mögliche betroffene Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder Drittstaaten werden dadurch nicht berührt.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, kann der zweite Halbsatz des § 15 Abs. 5 entfallen.“

Dieser Regelungsbereich ist auf Basis des zugrunde gelegten Entwurfs der Länderarbeitsgruppe inhaltlich harmonisiert und soll dadurch ein einheitliches Inkrafttreten der Verordnung garantieren.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„15 Abs. 1

Die Meldepflicht der Tierhalter über auftretende Erbfehler, Missbildungen und Sterilität an die Behörde scheint nicht kontrollierbar und den Betrieben schwer erklärbar.“

Aufgrund der unterschiedlichen Interessenslagen erscheint es erforderlich, den unmittelbar von Erbfehlern, Missbildungen und Sterilitäten betroffenen Personenkreis (Tierhalter und Besamer), die in der Praxis erfahrungsgemäß als Erstes von deren Auftreten Kenntnis erlangen, in einer Meldeverpflichtung einzubinden. Letztendlich kommen die Ergebnisse auch den Züchtern und Besamern zugute, wodurch rechtzeitig tierzüchterische und/oder wirtschaftliche Schäden reduziert bzw. verhindert werden sollen.

Zu § 17:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, wird zu § 17 Abs. 3 auf die Ausführungen zu § 14 Abs. 3 verwiesen.“

Aus Gründen des Gesamtüberblicks über die Embryoübertragungsscheine und sonstige für die Embryoübertragung relevante Aufzeichnungen soll die Einheit dieses Absatzes beibehalten werden.

Zu § 18:**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

„Da die Regelung betreffend den Embryotransfertechniker entfallen ist, sollte aus systematischer Sicht der derzeitige § 18 an die Stelle des § 15 rücken.“

Obwohl die Regelungen über den Embryotransfertechniker entfallen sind, können als systematischer Anknüpfungspunkt auch die Regelungen der §§ 19 und 20 angesehen werden und wird daher die bisherigen Reihenfolge der Paragraphen beibehalten.

„Zum neu formulierten § 18 Abs. 3 stellt sich die Frage, warum nur bei gerichtlichen Verurteilungen auf eine rechtskräftige Entscheidung abgestellt wird, nicht jedoch bei verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen gemäß Z. 2.“

Da kein Wertungsunterschied vorliegen soll, ist auch bei verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen auf die rechtskräftige Entscheidung abzustellen und wurde der Anregung entsprochen.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, könnte in § 18 Abs. 5 die Wortfolge „kein Umstand“ durch die Wortfolge „keine Verurteilung“ ersetzt werden.“

Da in § 18 Abs. 3 auf eine rechtskräftige Verurteilung bzw. Bestrafung abgestellt wird, wird als eine Art Überbegriff die Wortfolge „kein Umstand“ beibehalten.

„Es stellt sich die Frage, warum Besamungstechniker insoweit ungleich behandelt werden, als diese im Gegensatz zur Eigenbestandsbesamung eine Strafregisterbescheinigung vorlegen müssen. Inwieweit in Anbetracht der relevanten Strafdelikte der Aktionsradius ein sachliches Kriterium darstellt, wäre in den Erläuterungen auszuführen. Es ist unklar, wieso im Fall einer Vorbestrafung wegen Tierquälerei der weitere Tätigkeitsbereich relevant sein soll.“

Da Eigenbestandsbesamer ausschließlich im Bereich der Besamung im eigenen Betrieb beim eigenen Tierbestand nur gelegentlich tätig werden, wird grundsätzlich a priori davon ausgegangen, dass aus reinem Eigeninteresse an der Erhaltung eines gesunden Tierbestandes und dergleichen der entsprechende Sorgfaltsmaßstab als hoch einzustufen ist. Eigenbestandsbesamer sind zur wahrheitsgemäßen Angabe von Gründen gemäß § 18 Abs. 3 verpflichtet. Auch hat die Behörde die Möglichkeit, einem Eigenbestandsbesamer das Tätigwerden gemäß § 23 Abs. 3 Z. 6 zu untersagen, wenn die notwendige Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist. Besamungstechniker sind naturgemäß außerhalb eines eigenen Betriebes regelmäßig tätig und soll aufgrund des höheren Risikopotentials (Tätigkeitsstreuung) die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung verpflichtend sein.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, wird in Abs. 7 zwischen einer Bescheinigung und einer bescheidmäßigen Untersagung unterschieden. Abgesehen von der Frage nach der Rechtsqualität der Bescheinigung stellt sich auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Ausstellung einer Bescheinigung, weil gemäß Abs. 4 die Tätigkeit nach Vorlage der Anzeige ausgeübt werden darf und erst aufgrund eines Untersagungsbescheides gemäß Abs. 7 beendet werden müsste.“

Die Ausstellung der Bescheinigung dient der Rechtssicherheit. Die Tierzuchtbehörde hat überdies die Möglichkeit, diese Bescheinigung gemäß § 23 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Voraussetzungen zur Ausstellung nicht oder nicht mehr vorliegen.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, wäre in Abs. 8 darauf abzustellen, ob der Beruf am Niederlassungsort und nicht die Ausbildung dort reglementiert ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG).“

In Art. 5 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG sind beide Fälle angesprochen und daher beachtlich.

„Zum neu eingefügten Abs. 11 stellt sich die Frage, inwieweit diese Regelung nicht eine veterinärrechtliche Regelung darstellt und daher eine Bundeskompetenz vor-

liegt. Da Amtshilfe nur auf Ersuchen erfolgt, wäre eine gesetzliche Regelung jedenfalls notwendig.“

Aufgrund des Entfalls der bisherigen Ordnungsvorschriften für die Ausübung der Tätigkeit als Besamungstechniker bzw. Eigenbestandsbesamer ist eine gesetzliche Schnittstelle zum Veterinärrecht erforderlich, deren Regelung jedoch selbst kein Veterinärrecht darstellt.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Aus dieser Bestimmung ergibt sich eine zusätzliche Meldeschiene für die Landwirtschaftskammer, da die Besamungstechniker bis dato bei der Landesregierung um Bewilligung angesucht haben.“

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ist, sofern gesetzlich nicht anderes angeordnet, Tierzuchtbehörde I. Instanz. Aus Gründen des fachlichen Zusammenhangs erscheint es sachlich gerechtfertigt, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mit dieser Aufgabe zu betrauen, da diese überdies hinsichtlich ihrer Zuständigkeit das gesamte Landesgebiet abdeckt. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ist in Bewilligungsverfahren, die noch nach derzeitiger Rechtslage von der NÖ Landesregierung durchzuführen sind, im Rahmen eines gesetzlich vorgesehenen Anhörungsrechtes eingebunden. Bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ist daher in Hinblick auf die neuen Regelungen kein wesentlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten.

Zu § 19:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu § 19 (Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union):

Bei den in Abs. 2 genannten Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten und Drittstaaten handelt es sich nicht um „Staaten“, sondern eher um Kategorien von Staaten. Die Abs. 1 und 2 könnten wie folgt zusammengeführt werden:

„(1) Die Landesregierung hat auf Antrag Ausbildungsnachweise einer Person mit einer Staatsangehörigkeit

eines

1. Mitgliedstaates,

2. Vertragsstaates oder

3. Drittstaates, soweit dieser [...] gleichzustellen ist,

mit Bescheid als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen nach § 26 Abs. 1 Z 14 anzuerkennen, wenn diese Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines solchen Staates vorlegt, die den [...] entsprechen.“

Der in der Regierungsvorlage gewählte Weg des systematischen Zugangs soll weiter beibehalten bleiben und könnte durch Umsetzung des Vorschlages keine Verbesserung der Verständlichkeit oder Rechtssicherheit erreicht werden. Zudem ist ein Abweichen von dem der Regierungsvorlage zugrunde liegenden Entwurf der Länderarbeitsgruppe nicht angezeigt.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Die Erläuterungen zur Verordnungsermächtigung des § 26 Abs. 1 Z. 16 können nicht nachvollzogen werden. Wir gehen davon aus, dass im Fall einer entsprechenden Verordnung lediglich die Einzelfallprüfung nicht jedoch das Verfahren selbst entfällt.“

Um den antragstellenden Personen Zeit und Kosten zu ersparen und um unnötige Einzelbeurteilungen zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, Ausbildungsnachweise generell durch Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 16 anzuerkennen. Der Motivenbericht wurde diesbezüglich abgeändert.

Zu § 20:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, stellt sich zu Abs. 1 die Frage, welcher Unterschied in einer Zusammenarbeit und in der Leistung von Amtshilfe besteht und ob hier nicht Synonyme verwendet werden.“

Dabei handelt es sich um die inhaltliche Wiedergabe von Regelungen in Art. 56 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, stellt sich zu Abs. 4 Z. 1 die Frage, wer die genau bestimmten Sachverhalte tatsächlich bestimmt. In der vorliegenden Form ist die Bestimmung unbestimmt.“

Dabei handelt es sich um die inhaltliche Wiedergabe von Regelungen in Art. 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

„Da unserem Vorschlag aus der Vorbegutachtung, Abs. 2 in Ziffern zu untergliedern, nachgekommen wurde, wäre das Binnenzitat in Abs. 4 Z. 1 richtig zu stellen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 21:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, sollte nicht eine Beauftragung sondern eine Zuständigkeitserklärung vorgesehen werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Da in § 28 nicht anderes bestimmt ist, sollte in diesem Paragraphen oder in § 21 klargestellt werden, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nicht Strafbehörde

ist.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, darf zu Abs. 3 und 4 darauf hingewiesen werden, dass die Form der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG derzeit noch beraten wird und gerade die Frage des einheitlichen Ansprechpartners noch nicht geklärt wurde. In Diskussion steht derzeit ein Horizontalgesetz mit entsprechender Kompetenzdeckungsklausel.

Daher wird von einer Umsetzung im vorliegenden Entwurf zum jetzigen Zeitpunkt abgeraten.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu § 22:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, wird die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Einrichtung eines Tierzuchtrates in Zweifel gezogen. Das Argument, dass dadurch eine möglichst einheitliche Vollziehung der Ländertierzuchtgesetze erreicht werden soll, ist insofern nicht stringent, als durch andere Staaten eine grenzüberschreitende Tätigkeit von Zuchtorganisationen in Niederösterreich erlaubt werden darf. Daher kann auch durch die Einrichtung eines Tierzuchtrates kein einheitlicher Standard für Tierzuchtorganisationen sichergestellt werden, die in Niederösterreich tätig sind.“

Der Tierzuchtrat hat die Aufgabe, zu jenen Verfahren, welche die Anerkennung von Zuchtorganisationen in Österreich respektive Niederösterreich betreffen, die entsprechende fachliche Beurteilung hinsichtlich des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen vorzunehmen. Da Tierzucht nach der Bundesverfassung den Ländern zugeordnet ist und bei einem unkoordinierten Vorgehen bei der Anerkennung von Zuchtorganisationen in Österreich unterschiedliche fachliche Beurteilungen nicht auszuschließen sind, soll der Tierzuchtrat die

notwendige „Klammer“ bieten, um eine einheitliche Beurteilung zu garantieren. Dies wird auch von der Europäischen Kommission ausdrücklich begrüßt. Da die Anerkennung von auswärtigen Zuchtorganisationen, die in Österreich respektive Niederösterreich tätig sein wollen, von der auswärtigen Sitzbehörde auszusprechen ist, kann es auch Aufgabe des Tierzuchtrates sein, allfällige bekannt gewordene Sachverhalte auf Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht auf Ersuchen einer Tierzuchtbehörde zu überprüfen. Bei festgestellten Gemeinschaftsrechtswidrigkeiten wird es dann notwendig sein, mit dem jeweiligen Sitzstaat und erforderlichenfalls auch mit der Europäischen Kommission in Kontakt zu treten.

„Es wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen nicht an den aktuellen Gesetzesentwurf angepasst wurden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„§ 22 - Tierzuchtrat

Nachdem dem Tierzuchtrat in Zukunft eine wichtige Funktion zukommen wird, ist aus unserer Sicht gerade die Besetzung dieses Gremiums mit Fachleuten gut vorzubereiten, damit dort mit Fachkompetenz entsprechend entschieden werden kann.“

Der Tierzuchtrat wird durch eine Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG eingerichtet. Vertragsparteien sind daher die Länder und haben diese jeweils eine mit entsprechenden Fachkenntnissen im Bereich der Tierzucht ausgestattete Person bzw. einen Stellvertreter in den Tierzuchtrat zu entsenden. Dabei wird auch auf die jeweiligen konkreten Anforderungen in den Themenbehandlung der Sitzungen des Tierzuchtrates Bedacht zu nehmen sein. Weiters gilt es auch eine allfällige Befangenheit zu berücksichtigen.

Zu § 23:**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, könnte in Abs. 2 die Wortfolge „der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide,“ entfallen.“

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Tierzuchtbehörde bzw. den Normunterworfenen wurde die gewählte Formulierung beibehalten.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, kann in Abs. 3 die Wortfolge „gegen die in Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften, Bescheide und vertraglichen Vereinbarungen“ entfallen.“

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Tierzuchtbehörde bzw. den Normunterworfenen wurde die gewählte Formulierung beibehalten.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, sollte in Abs. 3 Z. 3 eine Schachtel-satzbildung vermieden werden.“

Um den inhaltlichen Zusammenhang und normativen Charakter vollständig darzustellen wird die gewählte Formulierung beibehalten.

„Abs. 3 Z. 6 ist unklar.“

Für Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamer ist zur Ausübung deren Tätigkeit keine Bewilligung aus Gründen des EG-Rechts, sondern nur mehr eine Anzeige an die Tierzuchtbehörde I. Instanz, vorgesehen. Gemäß § 18 Abs. 7 ist über die Anzeige eine Bescheinigung auszustellen. Derartige Bescheinigungen können in Anwendung des § 23 Abs. 3 Z. 6 eingezogen werden.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:**„§ 23 Abs. 8**

Ausnahmegenehmigungen von einzelnen Vorschriften sind im neuen Tierzuchtgesetz der Behörde erster Instanz zugeordnet. Im bisherigen Gesetz war dafür die Behörde zweiter Instanz zuständig.“

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ist, sofern gesetzlich nicht anders angeordnet, Tierzuchtbehörde I. Instanz. Aus Gründen des fachlichen Zusammenhangs erscheint es sachlich gerechtfertigt, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mit der Genehmigung von Ausnahmen von Bestimmungen des NÖ TZG 2008 zu betrauen, da ihre Zuständigkeit das gesamte Landesgebiet abdeckt. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ist in solchen Verfahren, die von der NÖ Landesregierung nach der derzeitigen Rechtslage durchzuführen sind, im Rahmen eines gesetzlich vorgesehenen Anhörungsrechtes eingebunden. Bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ist daher diesbezüglich kein wesentlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten.

Zu § 24:Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu §§ 24 (Innergemeinschaftliche Auskunft- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden) und 25 (Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren nach Gemeinschaftsrecht):

In § 24 Abs. 5 sowie § 25 Abs. 2 wird uneinheitlicherweise für die Kommission der Europäischen Union die (von dieser selbst gewählte) Bezeichnung „Europäische Kommission“ verwendet.“

Den Anregungen wurde entsprochen und eine einheitliche Bezeichnung vorgenommen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, stellt sich zu Abs. 1 Z. 1 die Frage, in welchen Fällen „ausländische Behörden“ in den Anwendungsbereich des NÖ Tierzuchtgesetzes fallende Dienstleister kontrollieren müssen.

Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, weist Abs. 1 zwei Unterabsätze aus. Diese sollten in eigene Absätze aufgenommen werden. Darüber hinaus sollten sie sprachlich überarbeitet werden.

Der Terminus „endgültige Entscheidung“ sollte durch den Terminus „rechtskräftige Entscheidung“ ersetzt werden.

Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, sollte Abs. 5 sprachlich überarbeitet werden.

Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, enthält Abs. 6 eine dynamische Verweisung zweiten Grades.

Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, wird zu Abs. 7 auf die Ausführungen zu § 21 Abs. 3 und 4 verwiesen.“

§ 24 wurde inhaltlich vollständig überarbeitet und dabei den Anregungen entsprochen.

Zu § 25:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2006/123/EG in Abs. 1 wird auf die Ausführungen zu § 21 Abs. 3 und 4 verwiesen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 26:**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob nicht im Hinblick auf § 7 Abs. 3 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes das Anhörungsrecht der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer entfallen könnte.“

§ 7 Abs. 3 NÖ Landwirtschaftskammergesetz sieht generell vor, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in Begutachtungsverfahren zu Landesverordnungen, welche Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft berühren, einzubinden ist. Durch das in der Regierungsvorlage vorgesehene Anhörungsrecht soll jedoch gewährleistet sein, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bereits im Vorfeld (so wie bisher) in die Erstellung von tierzuchtrechtlichen Verordnungen eingebunden ist.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, ist bei Abs. 1 Z. 1 unklar, wofür eine weitergehende Verordnung der Landesregierung erforderlich sein soll, wenn in § 3 ausschließlich auf EG-Rechtsakte Bezug genommen wird.“

Die EG-Rechtsakte geben nur den groben Rahmen vor. Die Verordnungsermächtigung dient der Präzisierung und Konkretisierung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, erscheint eine Verordnung nach Abs. 1 Z. 2 im Hinblick auf die umfangreichen Vorgaben in § 4 und im Hinblick auf § 13 AVG nicht erforderlich.“

§ 4 Abs. 1 und 2 NÖ TZG 2008 geben nur den groben Rahmen vor. Die Verordnungsermächtigung dient der Präzisierung und Konkretisierung einzelner Antragsunterlagen.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, kann die Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 1 Z. 3 entfallen, weil der Inhalt der Mitteilung „ausländischen“ Behörden

nicht vorgegeben werden kann und das NÖ Tierzuchtgesetz auch für die Form der Mitteilung dieser Behörden keine Rechtswirkungen entfaltet.“

Zweck der Regelung ist die Erlassung näherer Vorschriften, in welcher Art und Weise die niederösterreichische Tierzuchtbehörde im Falle eines beantragten grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereiches einer eigenen Zuchtorganisation mit den auswärtigen Tierzuchtbehörden in Kontakt zu treten hat, damit diese allenfalls gemäß § 4 Abs. 5 NÖ TZG 2008 Stellung nehmen kann. Zur Klarstellung des Regelungszwecks wurde daher Abs. 1 Z. 3 sprachlich verbessert.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, gilt zu Abs. 1 Z. 5 das zu Abs. 1 Z. 1 Gesagte sinngemäß.“

Die EG-Rechtsakte geben nur den groben Rahmen vor. Die Verordnungsermächtigung dient der Präzisierung und Konkretisierung einzelner Anforderungen.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, stellt sich zu Abs. 1 Z. 16 die Frage, ob diese Prüfung nicht nur im Einzelfall möglich ist.“

Durch die Verordnungsermächtigung soll ausdrücklich für jene Fälle Vorsorge getroffen werden können, in denen durch generellen Rechtsakt Ausbildungsnachweise als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen anerkannt werden können. Der Motivenbericht wurde dementsprechend ergänzt.

„Gemäß Abs. 2 lit. a hätte die Landesregierung den (gesamten) EG-Rechtsakt kundzumachen. Inwieweit dies sinnvoll ist muss bezweifelt werden. Es müsste die Angabe des Titels samt Fundstelle genügen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Abs. 2 lit. b wäre auf unmittelbar anwendbare EG-Rechtsakte nicht anwendbar.“

Bei unmittelbar anwendbaren EG-Rechtsakten soll damit eine Deckung mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften erreicht werden.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, stellt sich im Hinblick auf § 9 des NÖ Verlautbarungsgesetzes die Frage nach der Notwendigkeit der Regelung des Abs. 3.“

Durch die vorgesehene Regelung soll sichergestellt werden, dass für anerkannte Zuchtorganisationen eine dem Bedarfsfall entsprechende angemessene Frist festzulegen ist, in der diese ein ergänzendes Anerkennungsverfahren in die Wege zu leiten haben. Diese Vorschrift stellt sich daher inhaltlich als *lex specialis* dar.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung sinngemäß angemerkt, hätte die Anerkennung eines Ausbildungslehrganges durch Bescheid zu erfolgen. Diese kann durchaus verlautbart werden. Eine Anerkennung durch Verordnung bedingt Rechtsschutzdefizite.“

Durch generellen Rechtsakt gemäß § 26 Abs. 4 sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung Ausbildungslehrgänge an Ausbildungsstätten in Österreich und auch darüber hinaus, deren Lehrinhalt für die Ausbildung zum Besamungstechniker oder Eigenbestandsbesamer mit jenem Standard, der für Österreich respektive Niederösterreich gilt, vergleichbar ist, anerkannt werden.

Zu § 27:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Diese Regelung wurde neu in den Entwurf aufgenommen.“

Es stellt sich die grundsätzliche Frage nach der verfassungsrechtlichen Grundlage für eine Verpflichtung der Gemeinde durch den Landesgesetzgeber im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung durch Gewährung von Förderungen tätig zu werden. Ein Fall wie im Erkenntnis VfSlg. 14771 dürfte hier nicht vorliegen.“

Die Festlegung einer Förderungsverpflichtung für die Gemeinden ist verfassungsrechtlich zulässig, da eine Förderungsverpflichtung von Gemeindestieren durch die Gemeinde bereits vor Erlassung des B-VG bestand und somit als verfassungsrechtlich vorgefunden und in der vorgesehenen Regelung als dynamisiert gilt.

„Weiters stellt sich die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung bei der Fördervergabe nur im Rahmen der De-minimis-Beihilfenverordnung tätig zu werden.

Es wäre zu erläutern, warum ein Landwirt, der nur im Bereich der Tierzucht tätig ist, wohl eher Förderungen nach diesem Gesetz erhält, während ein Landwirt, der auch in anderen Bereichen De-minimis-Beihilfen erhält, eher nicht in den Genuss einer Förderung nach diesem Gesetz kommt.“

Die De-minimis-Beihilfenverordnung zielt auf die Vergabe nicht notifizierungspflichtiger Förderungen im Bereich der Landwirtschaft. Im Rahmen der De-minimis-Beihilfenverordnung wird jeder landwirtschaftliche Betrieb als Förderereinheit betrachtet und wird die Förderungswürdigkeit danach beurteilt.

„Letztlich ist unklar, wie die Gemeinden auf der einen Seite die Verpflichtung zur Einhaltung der De-minimis-Beihilfen beachten sollen und auf der anderen Seite zur Gewährung bestimmter Beträge verpflichtet sind.“

Durch die vorgesehene Regelung soll klargestellt werden, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Förderungsverpflichtung einerseits eine bestimmte Mindestförderung gewähren müssen, die auch betragsmäßig überschritten werden kann, jedoch dabei die Vorschriften über die De-minimis-Beihilfenverordnung, insbesondere Art. 3, zu beachten sind.

„Die Regelung des Abs. 3 erscheint entbehrlich.“

Dieser Regelung kommt bloßer Appellcharakter zu, wodurch den Gemeinden aufgezeigt wird, dass eine Förderung der Vatertierhaltung bzw. künstlichen Besamung nicht nur bei Rindern, sondern auch bei Schweinen, Schafen und Ziegen als auch Equiden nach der De-minimis-Beihilfenverordnung erlaubt ist.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Dennoch erlauben wir uns zu § 27 des vorliegenden Entwurfes anzumerken, dass diese Bestimmung nicht mehr zeitgemäß erscheint.

Waren die Leistungen der Gemeinden für die Zuchttierhaltung in früheren Zeiten durchaus begründbar, um den Viehbestand für die Versorgung der örtlichen Bevölkerung sicher zu stellen, so sind inzwischen durch die geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und durch die neuen Strukturen in der Landwirtschaft die Voraussetzungen, die ursprünglich für diese (verpflichtende) Förderung gegeben waren, heute nicht mehr anwendbar.

Es ist daher nicht ersichtlich, warum die Gemeinden heutzutage die Tierzucht gerade im Rindersektor weiter kraft Gesetzes verpflichtend unterstützen sollen. Aus Sicht unseres Verbandes ist es nicht die Aufgabe der Gemeinden landwirtschaftliche oder gar industriell-landwirtschaftliche Wirtschaftsbetriebe durch Beibehaltung dieser gesetzlichen Regelung obligatorisch zu fördern. Dazu bedürfte es einer ausreichenden und schlüssigen Begründung. Wenn eine Gemeinde ihre rinderhaltenden bäuerlichen Betriebe entsprechend unterstützen will, dann bleibt es ihr unbenommen, den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben entsprechende Förderungen auf freiwilliger Basis zukommen zu lassen, so wie dies auch bei anderen Wirtschaftsbetrieben geschieht.

Die Beibehaltung einer gesetzlichen Förderverpflichtung erscheint aus unserer Sicht daher unangemessen.“

Das geltende NÖ Tierzuchtgesetz hat inhaltlich das zuvor geltende NÖ Tierzuchtförderungsgesetz, LGBl. 6300, abgelöst und nach Angaben des Motivenberichts zu § 39 NÖ Tierzuchtgesetz hat sich die bisherige Leistung der Gemeinden für die Tierzuchtförderung bestens bewährt und soll diese daher grundsätzlich auch erhalten bleiben. Hinsichtlich der Förderungsverpflichtung der Gemeinden bei der Vatertierhaltung bzw. künstlichen Besamung soll gemäß damaligem Motivenbericht eine Erleichterung der bürokratischen Abwicklung eintreten und eine Einschränkung auf den Rindersektor vorgenommen werden. Als Begründung für die Förderungsverpflichtung der Gemeinden führ-

te der Motivenbericht zu § 39 leg. cit. unter anderem wörtlich an: „Der überwiegende Teil der nö. Gemeinden leistet heute finanzielle Beiträge zur künstlichen Besamung beim Rind, welche in Niederösterreich heute zu rund 90 % durchgeführt wird. Die Rinderhaltung hat auch eine wichtige Funktion bei der Erhaltung unseres Erholungsraumes und es ist daher notwendig, daß die Vatertierhaltung beim Rind auch in Zukunft verpflichtend unterstützt wird.“ Da hinsichtlich der zitierten Grundlagen und Ziele der Tierzuchtförderung keine wesentliche Änderung eingetreten ist, soll die in der Regierungsvorlage enthaltene Förderungsverpflichtung der Gemeinden, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht steht, im Wesentlichen wie bisher beibehalten werden.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„§ 27 – Verpflichtung der Gemeinden

In § 27 des NÖ Tierzuchtgesetzes ist festgeschrieben, dass die Gemeinden eine Verpflichtung zur Unterstützung der Vatertierhaltung ausschließlich bei Rindern haben. Für die anderen Tierkategorien ist eine Förderung der Vatertierhaltung und künstlichen Besamung nur als „Kannbestimmung“ enthalten. In einigen Bundesländern ist seit ca. 15 Jahren die Vatertierhaltung bei Pferden ebenfalls mit öffentlichen Mitteln gefördert. Mit dem Rückzug des Staates aus der Hengsthaltung (Schließung der Bundesanstalt für Pferdezucht in Stadl Paura) wurde für die Vatertierhaltung bei Pferden keinerlei Bundesmittel mehr zur Verfügung gestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Staat Hengste angekauft und diese kostengünstig den Züchtern zur Verfügung gestellt. Um die Zucht entsprechend weiterzuentwickeln und vor allem in bäuerlicher Hand zu halten, sollte auch in Niederösterreich von Seiten der öffentlichen Hand (Gemeinden und Länder) unterstützend gewirkt werden.“

Hinsichtlich der Festlegung der Förderungsverpflichtung der Gemeinden für eine bestimmte Tierart sind maßgebliche öffentliche Interessenslagen entscheidend. Im Bereich der Rinderzucht profitieren nahezu ausschließlich Nutztierassen von den gesetzlich festgelegten Fördermaßnahmen und dient die Rinderhaltung den oben angeführten Zwecken (siehe Äußerung zur Stellung-

nahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei NÖ auf Seite 52 ff), daneben auch der Grundversorgung der Bevölkerung (Milch, Fleisch).

Im Bereich der Pferdezucht würde eine vergleichbare Fördermaßnahme vorrangig dem Sport- und Freizeitpferden zukommen. Eine Interessensabwägung auch unter Einschluss der Aspekte der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergibt demnach, dass die Ausgangssituation, welche zur Förderungsverpflichtung der Rinderzucht führt, mit der bei Pferden nicht vergleichbar ist.

Zu § 28:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, fällt zu Abs. 1 Z. 3 auf, dass die Nichteinhaltung der „Rechtsgrundlage“ der Zuchtorganisation nicht strafbar ist.

Unter „Rechtsgrundlage“ einer Zuchtorganisation sind jene maßgeblichen Rechtsakte zu verstehen, die nicht tierzuchtrechtlichen Ursprungs sind (z.B. bei Vereinen das Vereinsstatut, bei Kapitalgesellschaften der Gesellschaftsvertrag), aber die Rechtsform der Zuchtorganisation betreffen. Dementsprechend wird es nicht als Aufgabe des Tierzuchtrechts gesehen, einen Verstoß gegen diese Rechtsgrundlage für strafbar zu erklären.

Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, stellt sich zu Abs. 1 Z. 5 die Frage, ob nicht neben der Erlöschung der Anerkennung gemäß § 8 Abs. 7 auch eine Verwaltungsübertretung vorgesehen werden sollte.

Von der zusätzlichen Erklärung als Verwaltungsübertretung wurde abgesehen, da in der vorgenommenen Wertung das Erlöschen der Anerkennung als strengere und ausreichende „Sanktion“ angesehen wird.

Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, ist die Meldeverpflichtung gemäß § 15 Abs. 1 nicht strafbewehrt.

Die Erklärung als Verwaltungsübertretung erscheint nicht erforderlich, da angenommen werden kann, dass Tierzüchter und Besamer ein entsprechendes gewichtiges Eigeninteresse haben, Erbfehler, Missbildungen und Sterilitäten zu melden und dieser Bereich nicht kriminalisiert werden soll.

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, sollte der letzte Satz des Abs. 1 als eigener Absatz gestaltet werden. Weiters sollte eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen werden.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu § 29:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, wäre Abs. 2 sprachlich zu überarbeiten. Die Regelung wurde insoweit sprachlich „verbessert“ als ein neuer Satz eingefügt wurde. Dieser Satz besteht aus 103 Wörtern (!) und acht Nebensätzen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, wäre die Regelung, dass eine vorläufige Anerkennung nur bei Antragstellung im Inland in Betracht kommt, sachlich zu begründen.

Innerhalb Österreichs soll dieses System aufgrund harmonisierter Tierzuchtgesetze auf Basis des Entwurfs der Länderarbeitsgruppe abgestimmt sein. Es kann angenommen werden, dass bisher in Österreich anerkannte Zuchtorganisationen auch weiterhin ihren Sitz in einem österreichischen Bundesland haben werden und andere Fälle in der Praxis nicht eintreten.

Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, ist zu Abs. 3 unklar, wie in Verfahren der anderen Bundesländer diese Behörden § 3 anzuwenden haben. Dies gilt auch für Abs. 4.“

Die angeführten Regelungen gelten nur für Zuchtorganisationen mit Sitz in Niederösterreich.

„Zum neu eingefügten Abs. 9 ist zunächst auf § 1 Abs. 2 VStG hinzuweisen. Die vorgesehene abweichende Regelung wäre im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG zu begründen.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

„Zum zweiten Satz ist unklar, wie einerseits Verfahren formlos eingestellt werden können aber gleichzeitig der Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen ist. Dies wird formlos wohl kaum möglich sein.“

Durch die gesetzliche Anordnung des formlosen Beendens von Administrativverfahren und dergleichen soll der Verwaltungsaufwand bei den Tierzuchtbehörden so gering wie möglich gehalten werden. Allerdings trifft die zuständige Tierzuchtbehörde aufgrund der gravierenden tierzuchtrechtlichen Änderungen aus dem Gesichtspunkt des gebotenen Bürgerservices die Verpflichtung, den betroffenen Personenkreis auf die neue Rechtslage (in der Regel schriftlich) hinzuweisen.

Bundswettbewerbsbehörde:

„Die Durchsicht des Entwurfs ergab aber Überprüfungsbedarf hinsichtlich des § 29 Absatz 9 des Entwurfs, der die Fortführung von anhängigen Verwaltungsstrafverfahren nach bisherigem Recht vorsieht.

Nach § 50 Absatz 1 Z 2 des geltenden NÖ L-TZG ist das Anbieten und Abgeben von Samen unter anderem entgegen der Regel des § 16 Abs 3 NÖ L-TZG, wonach im Tätigkeitsbereich einer Besamungsstation Samen nur von dieser oder über diese bezogen werden darf, mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.300,-- bedroht. Infolge der Übergangsbestimmung des § 31 Absatz 10 des Entwurfs wären solche Verfahren daher fortzuführen.

Es scheint wenig überzeugend, die EU-Widrigkeit des geltenden L-TZG durch die Übergangsregel des § 29 Absatz 9 des Entwurfs fortzuschreiben. Die Höherrangigkeit des EU-Rechts gebietet, die Einstellung dieser Verfahren. Um dies klar zum Ausdruck zu bringen, sollte die zitierte Übergangsregel eine Ausnahme für Strafverfahren vorsehen, die durch Verstöße gegen EU-rechtswidrige Normen des geltenden Niederösterreichischen L-TZG verursacht wurden.“

In der Regierungsvorlage wurde nunmehr ausdrücklich auf § 1 Abs. 2 VStG Bezug genommen, wodurch die Bedenken der Bundeswettbewerbsbehörde beseitigt werden können.

Zu § 30:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Da im Entwurf keine diesbezüglichen Änderungen aufgefunden werden konnten, werden folgende Anmerkungen aus der Vorbegutachtung an dieser Stelle wiederholt:

Zur Richtlinie 88/661/EWG (Abs. 1 Z. 5) fällt auf, dass die Definition des hybriden Zuchtschweines (vgl. Art. 1 lit. b) nicht im Entwurf aufscheint.“

Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 gilt das NÖ TZG 2008 für die Zucht von Schweinen und sind darunter reinrassige als auch hybride Schweine zu verstehen. In den Anlagen 1 bis 5 zum NÖ TZG 2008 wird jeweils zwischen reinrassigen und hybriden Schweinen unterschieden.

„Zur Entscheidung 89/505/EWG (Abs. 1 Z. 11) fällt auf, dass in § 8 keine Regelungen über die Eintragung hybrider Zuchtschweine vorgesehen sind.“

Hybride Zuchtschweine werden in einem Betrieb, der ein Kreuzungszuchtprogramm zur Züchtung auf Kombinationseignung von Zuchtlinien in der Schweinezucht durchführt, gehalten (Zuchtunternehmen gemäß § 2 Z. 3 NÖ TZG 2008). Für hybride Zuchtschweine bedarf es keiner analogen Bestimmungen in § 8.

„Eine vollständige Umsetzung der Richtlinie 89/608/EWG (Abs. 1 Z. 14) wird nicht erkannt (vgl. insbesondere Art. 5, 6, 10 Abs. 2 und 13 der Richtlinie).“

Es wurde eine gemeinschaftsrechtlich vollständige Umsetzung in § 24 vorgenommen.

„Inwieweit eine Umsetzung der Richtlinie 90/425/EWG (Art. 1 Z. 22) erfolgt, ist nicht erkennbar.“

Die Richtlinie 90/425/EWG regelt überwiegend veterinärrechtliche und nur untergeordnet tierzüchterische Kontrollen. Durch die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 7 NÖ TZG 2008 erscheinen die notwendigen tierzüchterischen Kontrollen gewährleistet.

„Zur Richtlinie 90/428/EWG (Abs. 1 Z. 24) ist anzumerken, dass Niederösterreich bisher das NÖ Veranstaltungsgesetz als Umsetzungsmaßnahme notifiziert hat. Während Oberösterreich das Veranstaltungsgesetz, Vorarlberg das Sportgesetz und auch Wien das Veranstaltungsgesetz notifiziert haben, haben die Länder Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Salzburg und Steiermark tierzuchtrechtliche Bestimmungen notifiziert.“

Da der Regelungsgehalt der Richtlinie 90/428/EWG in Niederösterreich dem Veranstaltungswesen zuzuordnen ist, ist die Anführung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift in § 30 Abs. 1 Z. 24 NÖ TZG 2008 ersatzlos entfallen.

„Art. 2 Abs. 3 der Entscheidung 92/354/EWG (Abs. 1 Z. 27) dürfte nicht umgesetzt sein.“

Der Anregung zur Umsetzung wurde im § 25 Abs. 1 Z. 4 NÖ TZG 2008 entsprochen.

Zu § 31:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Der Einleitungssatz des Abs. 3 erscheint im Hinblick auf die Regelung des § 29 Abs. 5, der ohnedies gilt, entbehrlich.“

Der Anregung wurde entsprochen.

3. Zu den Anlagen:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, wäre die Zitierweise der EG-Rechtsakte jener in § 30 anzupassen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Zur Anlage 1 ist für die Tierart Rinder unklar, warum in der Spalte 2 nunmehr nicht mehr auf die Entscheidung 2006/427/EG Bezug genommen wird.“

Die Entscheidung 2006/427/EG findet sich in Anlage 3 Spalte 2 bei den Anforderungen an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Rindern wieder, welche Zuchtorganisationen als Anerkennungsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 4 zu erfüllen haben. Die Anführung dieser Entscheidung in Anlage 1 Spalte 2 bezüglich der Tierart Rinder erscheint daher entbehrlich.

4. Zu den Erläuterungen:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Der letzte Punkt des Punktes 2.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen wäre zu aktualisieren. Es sollte auf keine Beschlussfassung der LAD- und LH Konferenz Bezug genommen werden, sondern auf die Unterfertigung der Vereinbarung durch die Landeshauptleute.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Der letzte Satz des ersten Punktes des Punktes 2.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen wäre zu aktualisieren.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Der letzte Satz des Punktes 4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen ist nicht nachvollziehbar.“

Der Anregung wurde entsprochen und der entsprechende Teil gestrichen.

„Punkt 6. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen ist in dieser Allgemeinheit sicherlich unzutreffend, weil der Entwurf größtenteils der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht dient.“

Grundsätzlich dient die vorliegende Regierungsvorlage der erforderlichen Umsetzung von Gemeinschaftsrecht und geht - wo aus tierzuchtfachlichen Gründen erforderlich - darüber hinaus. Daher erscheint der Hinweis, dass der Konsultationsmechanismus anwendbar ist, unbedingt erforderlich.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„II. Zu den Erläuterungen:

Zu § 21 (Behörden):

Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass durch die in § 21 Abs. 1 vorgesehene Verankerung der Weisungsbefugnis Art. 120b Abs. 2 B-VG entsprochen werden soll. Es sollte in diesem Zusammenhang auch die zweite, in Art. 120b Abs. 2 B-VG enthaltene Vorgabe, nämlich die ausdrückliche Bezeichnungspflicht für Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, erwähnt werden; dieser wird ebenfalls durch § 21 Abs. 1 entsprochen (vgl. dazu VfSlg. 13.568/1993).“

Der Anregung wurde entsprochen und der Motivenbericht entsprechend ergänzt.